

Dresdener Volkszeitung

Verlagsort: Leipzig.
Laden & Komp., Nr. 20613.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto:
Gbr. Arnold, Dresden.

Abonnementpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich der Bringerlohn monatlich 1,50 M. Durch die Post bezogen monatlich 4,50 M., unter Kreuzband für Deutsch- und Ostpreußen 7,10. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Verkaufszeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Interate werden die 7spaltige Zeitspalte mit 50 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdener Volkszeitung.

Nr. 270.

Dresden, Dienstag den 19. November 1918.

29. Jahrg.

Amnestie-Erlaß der sächsischen Regierung.

Dresden, den 19. November 1918.

I.

Erlassen sind die von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen wegen politischer Verbrechen oder Vergehen,

wegen Vergehen in Bezug auf die Religion (§§ 166, 167 Str.G.B.), wegen Verleumdung in den Fällen der §§ 196, 197 Str.G.B., wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gefes über die Presse vom 7. Mai 1874 oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

Die Strafverfolgung bei sächsischen bürgerlichen Behörden wegen solcher bis zum heutigen Tage begangenen Straftaten ist niedergelassen.

II.

Im übrigen sind die von den sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, wenn die erkannte Strafe nur in Verweis, Haft, Festungshaft bis zu drei Monaten einschließlich, Gefängnis bis zu drei Monaten einschließlich oder Geldstrafe bis 600 M. einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

III.

Vorausgehend über Nr. II wird Straferlaß bewilligt a) den Kriegsteilnehmern, b) den Ehefrauen und Witwen von solchen, c) den als kriegsbeschädigt anerkannten, also unter Gewährung von Rente entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern, d) Personen, zugunsten deren die Strafverfolgung infolge der Kriegsverhältnisse, z. B. wegen Beschäftigung im väterländischen Hilfsdienst oder in der Vorkriegsindustrie oder in der Landwirtschaft seit mindestens zwei Jahren aufgeschoben oder unterbrochen gewesen ist.

1. Den Kriegsteilnehmern werden die vor oder während der Kriegsteilnahme von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe bis 3000 M. einschließlich, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

2. Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen werden die bis zum heutigen Tage von sächsischen bürgerlichen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Haft, Geldstrafe bis 1500 M. einschließlich, Festungshaft bis 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis 6 Monaten einschließlich, allein oder in Verbindung miteinander besteht.

Bei den Ehefrauen und Witwen betrifft der Erlaß die vor oder während der Kriegsteilnahme des Mannes erkannten Strafen, bei den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern die Strafen für Verfehlungen, die binnen der Frist eines Jahres nach der Entlassung von den Behörden verübt worden sind, bei den Personen unter d) die Strafen, deren Vollstreckung ausgesetzt worden ist. Der Erlaß ist bei den kriegsbeschädigten, ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen ausgeschlossen, wenn der Verurteilte vor oder nach der Verurteilung, die den Erlaß betrifft, wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nicht unter I fällt.

IV.

Weiter wird zugunsten der Teilnehmer an dem Kriege (III, a) die Niedererschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden verfügt, soweit die Strafverfahren vor dem heutigen Tage und vor oder während der Einberufung zu den Rollen begangener Verbrechen oder Vergehen oder nach §§ 244, 264 des Strafgesetzbuchs strafbare Verbrechen zum Gegenstande haben.

Bei Verbrechen tritt die Niedererschlagung nur ein, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und es sich um den ersten strafbaren Rückfall handelt.

V.

In den Fällen II und III auf eine höhere Strafe erkannt und ergibt sich nach den Feststellungen des Urteils, daß

die Straftat unter dem Druck der Kriegsnot begangen ist, so sind die Akten dem Justizministerium zur Herbeiführung einer Vergnadigung vorzulegen.

VI.

Ausgenommen von der Amnestie (Nr. II bis V) sind Vergehen nach der Verordnung vom 7. März 1918 gegen den Schleichhandel oder nach der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberi, Verbrechen und Vergehen im Amte, sowie Vergehen des Verrats militärischer Geheimnisse; von der Niedererschlagung (Nr. IV) überdies Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Ferner sind von der Amnestie alle Verfehlungen ausgenommen, sofern die Straftat eine Gefährdung der behördlichen Verkehrsregelung (Rationierung) mit Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeiführen geeignet gewesen ist und die rechtskräftig erkannte Strafe in Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder in Geldstrafe von mehr als 300 M. besteht.

VII.

Die zur Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen werden im Justizministerialblatt verkündet.

Der Volksbeauftragte für Justiz:
Dr. Stadnauer.

Arbeiter! Parteigenossen!

Wir stehen unter dem erhebenden Eindruck jener gewaltigen Umwälzung, die das alte, scheinbar so feste Regiment zusammenbrechen ließ. Die alten Fesseln sind gesprengt; die Bahn ist frei für die Verwirklichung unsrer Ziele!

Damit aber hört der politische Kampf nicht auf; im Gegenteil: rechts sammeln sich die alten bürgerlichen Parteien, um die Geschicke Deutschlands möglichst in ihrem Sinne zu beeinflussen. Links von uns stehen Gruppen, welche die Entwicklung in Bahnen drängen wollen, die unsren demokratischen Grundsätzen widersprechen.

Schwere Kämpfe stehen uns daher bevor!

Im kommenden Frühjahr sind Vertretungskörperschaften für Reich, Staat und Gemeinden zu wählen. Eine äußerst rege Agitations- und Werbearbeit muß einsehen!

Zu dieser fordern wir unsre Anhänger hierdurch auf!

Insbefondere gilt es, Mittel für diesen Zweck zu beschaffen. Sendet freiwillige Beiträge für den Wahlsond der Sozialdemokratischen Partei! Auch geben wir Sammellisten für diesen Zweck heraus.

Parteigenossen! Großes steht auf dem Spiel!

Es gilt den Kampf um die Durchführung des demokratischen Sozialismus im Sinne der Sozialdemokratie Deutschlands!

Seid auf dem Posten!

Berlin, den 18. November 1918.

Der Vorstand
der Sozialdemokratie Deutschlands.

Geldsendungen sind zu richten an Otto Braun, Berlin SW 68, Lindenstraße 8. Auch kann auf Postcheckkonto Nr. 7918: Dr. Gortels, P. O. Braun beim Postcheckamt Berlin eingepahlt werden.

Der Junktypus der russischen Regierung.

Der von der deutschen Presse erwähnte Junktypus der russischen Regierung an die deutschen Arbeiter, Soldaten- und Matrosen, worin sie zu betrieblitem Vorgehen und zur Bildung einer Regierung Nichtsicht aufgefordert, lautet in seinem maßgebenden Text folgendermaßen:

Soldaten und Matrosen! Nehmt die Waffen nicht aus der Hand. Es gilt, mit der Waffe in der Hand, wirklich die Macht auch überall zu übernehmen und eine Arbeiter-, Soldaten- und Matrosen-Regierung mit Nichtsicht an der Spitze zu bilden. Laßt euch keine Nationalversammlung aufschwätzen.

In zünftiger Konvention ist man der Ansicht, daß dieser Aufruf eine unbedingte Einmischung in die bürgerliche Revolution bedeutet und außerdem eine Klarstellung des Standpunktes erfordert, den die russische Sowjetregierung gegenüber der deutschen Volksregierung einnimmt. Das deutsche Volk will mit allen Wölfen im Heide leben, also auch mit dem Sowjet-Rußland. Es kann aber verlangen, daß sein Recht auf Selbstbestimmung seiner nationalen Verhältnisse allerorts geachtet wird und daß Einmischungen von außen her unterbleiben.

Niederträchtig belogen.

Im Berliner Tageblatt zeigt Kapitän zur See Persius, in welcher niederträchtiger Weise das deutsche Volk während des Krieges von den an der Spitze unserer Marine stehenden Beamten belogen worden ist. Der Bluff habe, so sagt er, unter Tirpitz und Capelle Organe gestellt. Das deutsche Kriegsschiffmaterial war dank der Fehlbauten des Herrn von Tirpitz dem britischen unterlegen. Während man dem deutschen Volke versprochen, daß man mit dem U-Bootskrieg die größten Erfolge erreichen würde, wurde tatsächlich nicht das Nennwertige und Wohlthätige getan, um auch die für diese Kriegsführung nötigen Waffen zu schaffen. Diese waren zunächst so gut wie nie vorhanden und sie wurden auch unter Tirpitz' Leitung kaum geschaffen. Capelle legte nur in äußerster Notwendigkeit U-Boote auf Stapel. Von den amtlichen Stellen wurde immer erklärt, daß wir U-Boote überflüssig durch die Keule der U-Boote überlegen würden. Das war aber nicht der Fall.

Die höchste U-Bootszahl war im Oktober 1917 erreicht, wo 148 U-Boote vorhanden waren. Bis zum Juni 1918 hatte sich die Zahl der U-Boote auf 113 vermindert. Von den sogenannten Frontbooten war aber tatsächlich immer nur ein geringer Prozentsatz im Einsatz. Im Januar 1917, wo die Verhältnisse noch günstig waren, waren nur 12 Prozent der sogenannten Front-U-Boote im Einsatz. Die U-Boote lagen im Hafen in der Erwartung, auszubringen zu werden. Die Leute, die das deutsche Volk in so strebsamer Weise belogen haben, tragen die Schuld an dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands. Ihnen haben wir es zu verbanken, daß Amerika die Fühlung unserer Gegner vermischt hat. Mit klugem nationalpolitischen Verstand sind die Herrschaften immer bei der Hand gewesen, aber ihre Willkür gegen das deutsche Volk haben sie auf die schrecklichste Weise vernachlässigt.

Was die neue Regierung Sachsens will.

Von Emil Rischke.

Ein umfangreiches Programm hat gestern die revolutionäre Regierung unsres Landes veröffentlicht. Es gibt uns einen Einblick in die weitestgehenden Ziele der neuen Landesregierung. Im allgemeinen entspricht diese Proklamation den revolutionären Forderungen, die heute geboten sind. Doch ist manches darin, was nicht unbedingt erforderlich wäre, weil es in einem Bundesstaate allein gar nicht durchgeführt werden kann, und manches vermissen wir. Das gilt vor allem von einem näheren Eingehen auf die allernächsten Aufgaben und Schwierigkeiten, von deren Ueberwindung so viel abhängt. Freilich haben wir es dabei mit einer bitterbösen Hinterlassenschaft des alten Regiments zu tun, das entsetzt uns aber nicht der ungeheuren Arbeit, diese Räte zu überwinden, ehe wir die neue Freiheit genießen können; je gründlicher wir in diese Erblichkeit der alten Wirtschaft und des Krieges eindringen, je mehr wir sie überleben, desto schlimmer erischem sie. Deshalb wäre ein tieferes Eingehen auf die Ueberwindung der Gegenwärtigen wünschenswert gewesen.

Schon in den ersten Tagen des Programms stoßen wir auf die Zulage, die Einordnung Sachsens in die einheitliche großdeutsche Volksrepublik anzustreben. Auf das letzte Wort muß hier natürlich das Hauptgewicht gelegt werden. Denn es ist klar, daß die Schwierigkeiten der jetzigen Zeit ins Ungemeine gesteigert werden müßten, wenn man mitten in den sonstigen Räten, die alle Strafen schon über Gebühr in Anspruch nehmen, auch noch den bundesstaatlichen Charakter des Reiches ändern wollte. Das hieße nichts anderes, als Verwaltung, Rechtspflege, Finanzen und Steuerwesen, einen großen Teil der Gesetzgebung und noch manches andre von Grund aus zu ändern und auf eine neue Grundlage zu stellen, die schließlich auch nur zu erreichen wäre, wenn die übrigen Bundesstaaten von dem gleichen Verstande besetzt und auch Sachsens Volk in seiner Mehrheit eine solche Neugestaltung billigte. Wir halten solche Verfassungen gewiß für richtig, es kann sich aber hier nicht um Probleme einer ferneren Zeit handeln, wo die Gegenwartsforderungen über uns hereinbrechen können.

Mit Genugtuung haben wir festgestellt, daß die neue sächsische Regierung eine Volksrepublik im Reiche als

Seite 8
205
175
200
370
0,95
8,0
7,25
287
18
36
27
16
01
75
ung!
abrate in
en loomel-
nted Verres-
[SM]
el (gr. 1888
70.
For-
wert.
ng.
hüte
rik
e 3.
paratur
parate.
arate
nensch!
encert,
ir 11.
Möbel
[unpen]
mergerend
ibention
eial gebrä
reparatur
abstreife k.